

Marktgemeinde Gröbming

Hauptstraße 200 | A-8962 Gröbming Tel.: 03685/22150-0 | Fax: 03685/22150-22 E-Mail: marktgemeinde@groebming.at www.groebming.at

	Eingangsvermerk der Behö	irde	
(Name and Anach wift decider Death arres)			
(Name und Anschrift des/der Bauherren)			
An dia		€ 14,30	
An die		C 14,50	
Baubehörde der	Vergebührungsvermerke:		
Marktgemeinde Gröbming		Bundesgebühr	
Hauptstraße Nr.200			
8962 Gröbming			

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

bzw. Ansuchen um Benützungsbewilligung entsprechend dem Punkt B) der Erläuterungen

Gemäß § 38 Abs	. 2 des Steierr	märkischen Baugesetz	zes i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013,	zeige(n) ich (wir) hiermit der	
Baubehörde an,	dass das	mit baubehördlicher	Bewilligung/Genehmigung	der Baufreistellung vom	
	,	Aktenzeichen		bewilligte Vorhaben	
			,	C	
				aui dem Baupiatz,	
bestehend aus de	em Grundstück	:/den Grundstücken/Te	eil(en) von Grundstück(en)	, EZ	
,	KG		, vollendet wurde.		
Stmk. BauG üb	er die bewilligur		hließlich der Bescheinigung des uvorschriften entsprechende Ban**) liegen bei. *)		
- Die erforderlichen Befunde und Bescheinigungen gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG liegen mit Ausnahme der Bescheinigung des Bauführers bei, weshalb entsprechend dem Punkt B. der unten stehenden Erläuterungen **) gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Erteilung der Benützungsbewilligung gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG angesucht wird. Die Baubehörde wird ersucht, im Rahmen einer Endbeschau unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen eine Überprüfung des Bauwerks im Rahmen des § 38 Abs. 5 Z.1-3 und Abs 7 Z.3 und 4 Stmk. BauG durchzuführen, ob die Vorraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen und zutreffenden Falls die Benützungsbewilligung zu erteilen.*)					
	, am				
(Ort)	•	(Datum)	(Unterschrift der (des)		
Beilagen:					
•••••					

Unter einem ersuche ich/ersuchen wir die Baubehörde, mir/uns eine Bescheinigung über den Eingang der gegenständlichen Fertigstellungsanzeige sowie darüber auszustellen, dass die angeschlossenen Unterlagen vollständig, mängelfrei und zureichend sind und das Bauwerk (die bauliche Anlage) daher benützt werden darf.*)

**) Erläuterungen:

- A. Gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. BauG i.d.F. LGBI. Nr. 87/2013 sind dieser Anzeige beizulegen:
- eine **Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- u. Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- u. Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- gegebenenfalls eine **Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers** über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- u. Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers;
- sowie die mit der baubehördlichen Bewilligung vorgeschriebenen Befunde/Atteste u. Bescheinigungen.
- B. Wird der Fertigstellungsanzeige **keine Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen angeschlossen, so hat der Bauherr gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG i.d.F. LGBI. Nr. 87/2013 **gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.**